

Società editr. Sonzogno in Mailand.

Premoli, P., L'Italia geografica, corredata dalle carte geografiche delle regioni, compilata sui più recenti documenti. 2 vol. 4°. 20 l.

Tip. della Perseveranza in Mailand.

De Marchi, E., Giacomo l'idealista. 16°. 5 l.

Typ. Seminarii in Padua.

Saccardo, P. A., Sylloge fungorum omnium hucusque cognitorum. Vol. XII. Pars I. 8°. 40 l.

Unione tip. editr. in Turin.

Bensa, P. E., Compendio d'introduzione allo studio delle scienze giuridiche e istituzioni di diritto civile italianq. 8°. 4 l.

Fr. Vallardi in Mailand.

Nacciarone, U., Manuale di dermatologia ad uso dei medici pratici e degli studenti. 8°. 6 l.

N. Zanichelli in Bologna.

Battistella, A., la repubblica di Venezia dalle sue origini alla sua caduta. 16°. 4 l.

Niederländische Litteratur.**E. J. Brill in Leiden.**

Brunnöw, R., Indices zu meiner „Classified List“. 4°. 15 fl.
Hirsch, L., Reisen in Süd-Arabien, Mahra-Land und Hadramüd. 8°. 5 fl. 25 c.

Scheltema & Holkema in Amsterdam.

van Dieren, E., Beri-beri. Eene rijstvergiftiging. 8°. 1 fl. 90 c.

A. W. Sijthoff in Leiden.

Brinkman's alphabetische lijst van boeken. 51^{ste} jaag. 8°. 1 fl. 70 c. no.
Codices graeci et latini photographici depicti duce Gulielmo Nicolao du Rieu. Fol. 96 fl.

I. Vetus testamentum graece. Codicis Sarraviani-Colbertini quae supersunt in bibliothecis Leidensi, Parisiensi, Petropolitana.

Skandinavische Litteratur.**Akademische Buchhandlung in Upsala.**

Studier, zoologiska. Festschrift Wilhelm Lilljeborg tillägnad på hans ättionde födelsedag af svenska zoologer. 4°. 40 kr.

Alb. Cammermeyer in Christiania.

Benneche, C., Tilvaerelsens hemmelighed. 8°. 5 kr.
Sars, G. O., on some West-Australian Entomostraca raised from dried sand. 8°. 2 kr. 50 ö.

G. W. Edlund in Helsingfors.

Oker-Blom, M., Beitrag zur Feststellung einer physikalisch-chemischen Grundlage der elektro-medikamentösen Behandlung mit besonderer Berücksichtigung der Jodsalt-Lösungen. 8°. 4 kr.

E. J. Ekman in Stockholm.

Ekman, E. J., den inre missions historia. 1. Dln. 8°. 3 kr. 50 ö.

C. E. Fritze in Stockholm.

Ödberg, F., om prinsessan Cecilia Wasa, markgrefvinna af Baden-Rodemachern. 8°. 3 kr.

Gyldendal'sche Buchh. in Kopenhagen.

Lexikon, dansk biografisk, tillige omfattende Norge for tidsrummet 1537—1814. Udgivet af C. F. Bricka. 81. (XI. 1.) Hft. 8°. 1 kr.

Kayser in Kopenhagen.

Rasmussen, N., Salmanassar den II's indskriftar. 8°. 4 kr.

Lehmann & Stage in Kopenhagen.

Reventlow. Efterladte papirer fra den Reventlowske familiekreds i tidsrummet 1770—1827. III. Bd. 8°. 7 kr.

Norstedt & Söner in Stockholm.

Handlingar rörande Sveriges historia. 3. serien. Svenska riksrådets protokoll genom S. Bergh. I. Häftet. 8°. 5 kr. 50 ö.
Rikskanslern Axel Oxenstiernas skrifter och brevvetling, utgifna af kongl. vitterhethshistorie och antiquitetsakademien. Första afdeln. II. bandet, senare afdeln. VIII. bandet. 1—3. 8°. 21 kr.

Wettergren & Kerber in Gothenburg.

Liljeqvist, E., antik och modern sofistisk. 8°. 3 kr.

Zum Entwurf eines neuen Deutschen Handelsgesetzbuchs.

Der Vorstand des Buchhandlungsgehilfenvereins zu Leipzig hat sich mit der nachfolgend abgedruckten Eingabe an den Deutschen Reichstag gewandt:

An

den hohen Reichstag.

Der Buchhandlungs-Gehilfen-Verein zu Leipzig hält es für seine Pflicht als der größte Lokalverein der Buchhandlungs-Gehilfenschaft, für die Interessen dieses Standes einzutreten, und gestattet sich, durch seinen unterzeichneten Vorstand dem Hohen Reichstage zu dem

Entwurf eines Handelsgesetzbuches

nachstehende Vorstellung ehrerbietigst zur geneigten Erwägung zu unterbreiten. Er thut dies zwar vom Gesichtspunkte des eigenen Berufszweiges aus, giebt sich aber der Hoffnung hin, daß seine Vorschläge der gesamten kaufmännischen Gehilfenschaft von Nutzen sein werden.

Unter dieser Voraussetzung erlaubt sich der oben genannte Verein, den Hohen Reichstag ehrerbietigst zu ersuchen, hochderselbe wolle beschließen, daß im künftigen Handelsgesetzbuch in § 54 als Erläuterung des Begriffs »Handlungsgehilfe« einzufügen sei:

Als Handlungsgehilfe ist der anzusehen, der ein Zeugnis über eine Lehrzeit von mindestens 2 Jahren aufzuweisen hat.

Begründung: Schon aus dem Gegensatz, den der Gesetzesentwurf zwischen Gehilfen und Lehrling macht, scheint hervorzugehen, daß der Gesetzgeber unter einem Gehilfen einen

solchen versteht, der eine Lehrzeit bestanden hat. Thatsächlich werden aber zur Zeit bisweilen aus Laufburschen u. s. w. ohne weiteres Gehilfen gemacht, die mit nur sehr geringen Ausnahmen ihrer einseitigen Ausbildung wegen die gesamte Gehilfenschaft in jeder Beziehung schädigen. Zwei Jahre zur Lehrzeit scheinen uns unter allen Verhältnissen das geringste Maß zu sein.

Zu § 58 Absatz II. Der Hohe Reichstag wolle der Bestimmung: »Der Handlungsgehilfe muß sich den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt« seine Genehmigung nicht erteilen.

Begründung: 1) Das Krankenversicherungsgesetz überläßt die Bestimmung des Versicherungszwanges für Handlungsgehilfen den einzelnen Gemeinden; infolge dessen würde der oben angeführte Absatz II des § 58 als Gesetz sowohl für Prinzipale als auch Gehilfen sehr ungleich wirken.

2) Ferner würde dies Gesetz nur die minder gut Gestellten berühren, deren Einkommen noch nicht 2000 M übersteigt. Diese gerade werden jedoch in Krankheitsfällen, die ja mit nicht geringen außergewöhnlichen Kosten verknüpft zu sein pflegen, den Zuschuß der Krankenkasse am allerwenigsten entbehren können.

3) Zu den Beiträgen an die Orts-Krankenkasse hat der Gehilfe zwei Drittel beizusteuern; wenn er jedoch, wie es häufig der Fall ist, einer dem Gesetz unterstellten besonderen Krankenkasse angehört, trägt er in der Regel die Kosten der Versicherung allein. So wäre es doch geradezu unbillig, ihn seines wohlverdienenden Anspruchs auf den Krankenkassenzuschuß verlustig gehen zu lassen, zumal dem Prinzipal meist